
GAV RETABAT

**GESAMTARBEITSVERTRAG
ÜBER DIE VORZEITIGE PENSIONIERUNG DER
ARBEITNEHMER IM BAUHAUPTGEWERBE
UND PLATTENLEGERGEWERBE DES
KANTONS WALLIS**

2019-2028

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH | 4 |
| Artikel 1 Zweck | 4 |
| Artikel 2 Geltungsbereich: räumlich und betrieblich | 4 |
| Artikel 3 Geltungsbereich: persönlich | 5 |
| <i>Artikel 4 aufgehoben</i> | 5 |
| Artikel 5 Mitgliedschaft - Beitritt | 5 |
| Artikel 6 Beginn der Versicherung | 5 |
| Artikel 7 Ende der Versicherung | 5 |
| Artikel 8 Weiterführung der Versicherung | 5 |
| II. LEISTUNGEN | 6 |
| Artikel 9 Anspruch auf Leistungen | 6 |
| Artikel 10 Kürzung des Leistungsanspruchs | 6 |
| Artikel 11 Rentenbetrag | 7 |
| Artikel 11 b Verbotene Tätigkeit | 7 |
| Artikel 11 c Rentenaufschub | 7 |
| Artikel 12 Vergütung von BVG-Altersguthaben | 8 |
| III. BEITRÄGE | 8 |
| Artikel 13 Finanzierung | 8 |
| Artikel 14 Ausschlaggebender Lohn – beitragspflichtige Leistungen | 8 |
| Artikel 15 Beitragssatz | 9 |
| Artikel 15b Leistungsänderungen | 9 |
| IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 9 |
| Artikel 16 Streitigkeiten | 9 |
| Artikel 16b Schiedsgericht | 10 |
| Artikel 16c Sanktionen | 10 |
| Artikel 17 Gemeinsame Durchführung – Vertragseinhaltung | 10 |
| Artikel 17b Stiftungsrat | 11 |
| Artikel 18 Allgemeinverbindlicherklärung | 11 |
| Artikel 18b Aufhebung der Sanierungsmassnahmen | 11 |
| Artikel 19 Dauer und Auflösung | 11 |

GESAMTARBEITSVERTRAG

über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis RETABAT 2019-2028

PRÄAMBEL

Mit den Zielen,

- älteren Arbeitnehmern den Übergang vom aktiven Berufsleben in die Pension zu erleichtern;
- älteren Arbeitnehmern der Branche ein würdiges Ende ihrer beruflichen Laufbahn zu gewährleisten;
- Arbeitsbedingungen zu begünstigen, die den Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmer gerecht werden;
- gegen Arbeitsunfälle zu kämpfen;
- die Soziallasten im Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität zu erleichtern;
- das Image der Branche zu verbessern und die berufliche Nachfolge zu fördern;

schliessen

der Walliser Baumeisterverband (WBV)
der Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)

einerseits,
und

die Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG)
die Gewerkschaft UNIA und ihre Walliser Sektionen
die Gewerkschaft SYNA, Sektion Oberwallis

anderseits,

den vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag (nachstehend GAV RETABAT) ab.

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

- ¹ Der vorliegende GAV RETABAT beinhaltet die frühzeitige Pensionierung.
- ² Er hat zum Ziel, vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Leistungen zu entrichten.

Artikel 2 Geltungsbereich: räumlich und betrieblich

Der GAV RETABAT gilt für alle Walliser Betriebe bzw. Betriebsstellen, Subunternehmer sowie im weiteren Sinne für alle Betriebe, die im Wallis Arbeiten ausführen und in nachstehend erwähnten Bereichen tätig sind:

- Hochbau
- Tiefbau
- Plattenlegergewerbe
- Untertagbau
- Strassenbau (inkl. Walz- und Gussasphaltarbeiten)
- Aushub
- Abbruch
- Deponien und Recycling, ausgenommen stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle
- Steinbruch
- Pflasterung
- Fassadenbau
- Fassadenisolation
- Gerüstbau
- Steinhauergewerbe
- Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung
- Fräs- und Bohrarbeiten
- Asphaltierungen
- Unterlagsbödenstellungen
- Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Tiefbau und Untertagbau
- Lagerung von Baustoffen
- Bau und Unterhalt von Schienenwegen
- Sand- und Kiesgewinnung
- Handel mit diesen Materialien sowie deren Transporte.

Artikel 3 Geltungsbereich: persönlich

Dem vorliegenden GAV RETABAT sind alle Arbeitnehmer unterstellt, die in einem in Art. 2 aufgeführten Betrieb und/oder auf Baustellen arbeiten, die auf Walliser Kantonsgebiet liegen, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung und der Dauer ihrer Anstellung insbesondere:

- Poliere und Werkmeister,
- Vorarbeiter,
- Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer, Plattenleger, Gerüstbauer,
- Bauarbeiter oder Arbeiter von Plattenlegerunternehmen (mit oder ohne Fachkenntnisse),
- Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Artikel 4 aufgehoben

Artikel 5 Beitritt

Die Arbeitgeber müssen die dem GAV RETABAT unterstellten Arbeitnehmer bei der Stiftung RETABAT, der Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes [im Folgenden RETABAT] versichern.

Artikel 6 Beginn der Versicherung

- ¹ Die Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres der Frühpensionsversicherung unterstellt.
- ² Die Arbeitnehmer sind ab dem Tag, an welchem sie ihre Arbeit in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil aufnehmen, dem vorliegenden GAV RETABAT unterstellt.

Artikel 7 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit dem Beginn von Ansprüchen auf Altersleistungen oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Artikel 8 Weiterführung der Versicherung

- ¹ Die Versicherten, die während den letzten 5 Jahren vor dem Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden GAV nicht mehr beitragspflichtig sind, können ihre Versicherung unter folgenden Bedingungen weiterführen:
 - sie melden sich am Ende der Beitragspflicht bei RETABAT.
 - sie bezahlen sämtliche im Artikel 15 festgelegten Beiträge
 - sie haben vor dem Ende der Unterstellung unter den GAV RETABAT und während 15 Jahren in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil gearbeitet.
- ² Der Versicherte mit $\frac{1}{2}$ Rente im Sinn des Artikels 11 Absatz 1^{bis} muss seine Versicherung aufrechterhalten, damit der zulässige Verdienst, der nicht in der Branche des Bauhauptgewerbes (vgl. Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung dieses Gesamtarbeitsvertrags) erzielt worden ist, bei der Gewährung der vollständigen Rente berücksichtigt wird.

II. LEISTUNGEN

Artikel 9 Anspruch auf Leistungen

Grundsatz

- 1 Die Leistungen müssen den Anspruchsberechtigten aufgrund der verfügbaren Mittel überwiesen werden.
- 2 Die Leistungen werden zugesprochen, damit sich die Arbeitnehmer 5 Jahre vor dem gesetzlichen AHV-Alter vorzeitig pensionieren lassen können.

Übergangsrente

- 3 Anrecht auf eine Übergangsrente haben:
 - a Alle Versicherten 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters, wenn sie vor dem obengenannten Alter während 20 Jahren, davon die letzten 10 Jahre, die zusammenhängend und unmittelbar dem oben bestimmten Alter vorausgehen, in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet haben.
 - b Das Anrecht auf die Rente beginnt mit dem Monat, der auf das in Buchstabe a. festgelegte Alter folgt, frühestens aber mit dem Monat, der auf die formelle Einreichung des Gesuchs folgt.
 - c Das Gesuch gilt als eingereicht, wenn sämtliche Unterlagen, die zur Festlegung der Rente verlangt und benötigt werden, ordnungsgemäss übermittelt worden sind.
 - d Es besteht ein monatliches Anrecht auf die Rente, das 1/12 des im Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Betrags entspricht.
- 4 Kein Anrecht auf eine Übergangsrente haben:
 - Versicherte, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) eine Invalidität von 70 % oder mehr aufweisen und solange diese Invalidität besteht.
 - Versicherte, welche die in Artikel 15 vorgesehenen Beiträge nicht entrichtet haben.
- 5 Das ausschlaggebende Frühpensionsalter gemäss dem vorliegenden GAV RETABAT ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Artikel 10 Kürzung des Leistungsanspruchs

- 1 Haben die dem GAV RETABAT unterstellten Versicherten bis zum Tag ihres Anspruchs auf Leistungen der Frühpensionierung nicht 20 Jahre und davon die letzten 10 unmittelbar und zusammenhängenden Jahre vor Erreichen des festgesetzten Alters nach Artikel 9 Abs. 3 in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet, können sie gekürzte Leistungen gemäss Absätzen 2 und 3 beanspruchen
- 2 Im Falle von fehlenden Jahren während den in Artikel 9, Absatz 3 beschriebenen und für einen Rentenanspruch notwendigen ersten 10 Beschäftigungsjahren (20 Jahren) in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Betrieb, wird die Rente um 5% gekürzt.
- 3 Im Falle von fehlenden Jahren während den letzten 10 Beschäftigungsjahren, unmittelbar vor dem in Artikel 9, Absatz 3 beschriebenen Alter in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Betrieb, wird die Rente um 10% gekürzt.
- 4 Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Kürzungen werden kumulativ angewandt.
- 5 Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Kürzungen werden ebenfalls auf den in Artikel 11, Absatz 1 genannten Pauschalbetrag angewandt.

Artikel 11 Rentenbetrag

- 1 Die jährliche Frühpensionsrente entspricht 65 % des vertraglich vereinbarten Jahreslohns, ohne Zulagen, Entschädigungen für zusätzliche Arbeitsstunden, usw., zu dem ein jährlicher Pauschalbetrag von CHF 4'000.-hinzugerechnet wird.
- ^{1bis} Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen gemäss Artikel 9 wird nur die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Rente ausbezahlt.
- 2 Die maximale jährliche Höchstrente für die Versicherten kann nicht mehr als 80% des für die Rente massgebenden Lohns oder CHF 60'000.— betragen.
- 3 Für die Ermittlung der Rente entspricht der ausschlaggebende Lohn dem versicherten getätigten Durchschnittslohn der letzten drei Jahre.
- 4 Der Lohn wird auf ein Jahr gerechnet, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden wegen Krankheit und Unfall für eine Zeitspanne von höchstens einem Jahr bzw. 6 Monaten bei Arbeitslosigkeit nicht arbeiten konnte; danach werden, unter Vorbehalt von Artikel 15 Abs. 3, die bezogenen Entschädigungen massgebend.

Artikel 11 b Verbotene Tätigkeit

- 1 Versicherte, die im Genuss einer Vollrente im Sinne von Art. 11 sind, können eine bezahlte Tätigkeit für einen jährlichen Höchstbetrag von CHF 6'000.— ausüben.
- ^{1bis} Der zulässige Verdienst beträgt für das erste Jahr des Anrechts auf die Rente (Artikel 11 Absatz 1bis) die Hälfte des für die Rente berücksichtigten Grundlohns im Sinne des Artikels 11 Absatz 1; dieser zulässige Verdienst kann mit der Ausübung einer Tätigkeit zu 100% erzielt werden.
- 2 Die während mehr als 3 Jahre vor Beginn der Übergangsrente bezogenen Nebeneinkommen können in gleicher Höhe, ohne Kürzung der aufgrund des vorliegenden GAV RETABAT gewährten Leistungen, weiterhin bezogen werden.
- 3 Versicherte, die im Genuss einer Teilrente sind, können eine bezahlte Aktivität ausführen, die dem Satz von 100% abzüglich des Prozentsatzes der Teilrente entspricht; der Prozentsatz des zulässigen Verdienstes ist im Verlauf eines Kalenderjahres flexibel.
- 4 Verstösst ein Versicherter gegen die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission Sanktionen ergreifen, die von einer Verwarnung bis zu einer Geldbusse gehen können.

Artikel 11 c Rentenaufschub

- 1 Die Anspruchsberechtigten im Sinne des Artikels 9, welche ihr Anrecht 4 Jahre vor Erreichen des im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vorgesehenen Alters geltend machen, haben Anrecht auf die in Artikel 11 festgelegte und um 8% erhöhte Rente.
- 2 Die Anspruchsberechtigten im Sinne des Artikels 9, welche ihr Anrecht 3 Jahre vor Erreichen des im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vorgesehenen Alters geltend machen, haben Anrecht auf die in Artikel 11 festgelegte und um 16% erhöhte Rente.
- 3 Artikel 11 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

- 4 Wenn Artikel 10 anwendbar ist (Kürzung des Leistungsanspruchs bei fehlenden Jahren), werden die Verminderungen der Rentenkürzungen, welche durch Beiträge eines zusätzlichen Beschäftigungsjahres beziehungsweise zweier zusätzlicher Beschäftigungsjahre in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil entstehen, und die in Absätzen 1 und 2 erwähnten Erhöhungen nicht kumuliert; der höchste Satz wird angewandt.

Artikel 12 Vergütung von BVG-Altersguthaben

- 1 Der Rentner hat während der Dauer des vorzeitigen Bezugs des Altersguthabens im Sinne des vorliegenden GAV Anspruch auf die Bezahlung eines jährlichen Betrags in der Höhe von 8% des für die Rente massgebenden Lohns als Kompensation der BVG-Altersgutschriften.
- 1bis Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen im Sinn des Artikels 11 Absatz 1bis ist nur die Hälfte des Betrags geschuldet, der im Absatz 1 festgehalten ist.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung RETABAT anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert. Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von den im Abs. 1 vorgesehenen Beträgen. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beträge nach Abs. 1 an diese Einrichtung nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

III. BEITRÄGE

Artikel 13 Finanzierung

- 1 Die Ressourcen für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung stammen hauptsächlich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus Beiträgen von Dritten und aus Einnahmen aus dem Vermögen der Stiftung.
- 2 Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäss dem System der Verteilung des Deckungskapitals; neben den angemessenen Reserven werden in der entsprechenden Periode durch die Beiträge nur die versprochenen Übergangsleistungen und die zu erwartenden Härtefälle finanziert.
- 3 Das Stiftungsreglement regelt die Modalitäten der versicherungsmathematischen Überprüfungen (Controlling) und das Verfahren zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

Artikel 14 Ausschlaggebender Lohn – beitragspflichtige Leistungen

- 1 Die Beiträge werden vom Arbeitgeber auf dem AHV-pflichtigen Lohn, begrenzt auf den durch das UVG vorgesehenen Höchstbetrag, erhoben.
- 2 Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Beitrag der RETABAT.

Artikel 15 Beitragssatz

- 1 Der gesamte Beitragssatz beläuft sich auf 7.75% und auf den 1. Januar 2020 auf 9% des in Artikel 14, Abs. 1 festgesetzten massgebenden Lohnes.
- 2 Der Anteil der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer beläuft sich auf 2% und auf den 1. Januar 2020 auf 2.5%.
- 3 Bei individueller Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten im Sinne des AVIG können die Versicherten ihre Versicherung weiterführen, indem sie den gesamten Beitragssatz auf der Basis der Arbeitslosenentschädigung bezahlen.

Artikel 15b Leistungsänderungen

- 1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen RETABAT gemäss den in Art. 15 Abs. 1 festgelegten maximalen Beitragssätzen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV RETABAT über die notwendigen Massnahmen, nämlich :
 - die Verlangsamung der Einführung
 - die Verringerung der Leistungen
 - die Erhebung höherer Beiträge.
- 2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung tieferer Rentenalter hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- 3 Die Änderungen treten frühestens vier Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien in Kraft.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Streitigkeiten

- 1 Zuständig für die Schlichtung von allfälligen Streitigkeiten, die sich zwischen der Frühpensionskasse, den Arbeitgebern und den Begünstigten aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden GAV RETABAT ergeben können, ist in erster Instanz die paritätische Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes bzw. die paritätische Berufskommission der Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis.
- 2 Können Streitigkeiten durch das Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden und falls die Parteien den Kompromissentscheid der vorgängig erwähnten paritätischen Berufskommissionen nicht unterzeichnen, wird der Streitfall der ordentlichen Justizbehörde am Sitz der Frühpensionskasse weitergeleitet.
- 3 Die Paritätische Berufskommission hat den Auftrag zu prüfen, dass die dem vorliegenden GAV unterstellten Unternehmen dessen Bestimmungen einhalten.
- 4 Im Falle, dass sich die dem GAV unterstellten Parteien einer Entscheidung der paritätischen Berufskommission nicht unterwerfen, können die Vertragsparteien gemeinsam gegen diese beim beruflichen Schiedsgericht oder bei einer anderen zuständigen Behörde vorgehen.
- 5 Die anwendbare Organisation und das Verfahren werden im Reglement der paritätischen Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis vom 23. November 1998 festgehalten.

Artikel 16b Schiedsgericht

Das berufliches Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für:

- 1 die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der paritätischen Plenarversammlung und der Unterkommissionen,
- 2 die Beurteilung von Gesuchen der Vertragsparteien für die Anwendung der Entscheide der paritätischen Kommission,
- 3 die Verhängung einer Verwarnung oder Busse aufgrund des Art. 16c.

Artikel 16c Sanktionen

- 1 Verstösse gegen den vorliegenden GAV werden mit einer Verwarnung oder einer Konventionalstrafe von bis zu Fr. 100'000.— geahndet.
- 2 Bei der Festlegung solcher Strafen wird die paritätische Berufskommission immer der Schwere der Verletzung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen und dem Fehler sowie dem Ziel, künftige Vertragsverstösse zu verhindern, Rechnung tragen.

Artikel 17 Gemeinsame Durchführung – Vertragseinhaltung

- 1 Im Sinne des Art. 357b OR vereinbaren die Parteien eine gemeinsame Durchführung. Zu diesem Zweck wird die «Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis – RETABAT», im Folgenden RETABAT, gegründet.
- 2 RETABAT hat den Auftrag, die Anwendung des GAV in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, bei den Parteien, die der Vereinbarung unterstehen, die geforderten Kontrollen durchzuführen sowie Betreibungen einzuleiten und in ihrem Namen, als Vertreterin der Vertragsparteien, Anzeige zu erstatten. Kompetenzen können delegiert werden.
- 3 RETABAT beauftragt die paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis damit, die Einhaltung des vorliegenden GAV RETABAT zu gewährleisten.
- 4 Im Rahmen ihres Auftrags sind diese berechtigt:
 - die Unternehmen zu kontrollieren, die dem vorliegenden GAV unterstellt sind – insbesondere auch diejenigen mit gemischten Tätigkeitsbereichen –, um deren Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich in Bezug auf die Art des Unternehmens und das Personal zu prüfen,
 - das Lohnbuch zu kontrollieren,
 - die verschiedenen Arbeitsverträge zu kontrollieren,
 - über die Unterstellung zu entscheiden,
 - die im Artikel 16c vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.
- 5 Die Durchführungsorgane des LMV und anderer Branchen, die diesem GAV unterstellt sind, melden der RETABAT unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Verletzungen der vorliegenden Vereinbarung, die sie im Rahmen der Durchführungskontrollen des LMV (Lohnkontrollen) feststellen.

Artikel 17b Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt die für die Ausführung des GAV RETABAT notwendigen Reglemente.
- 3 Das Reglement der Stiftung RETABAT kann - ausser in dringenden Fällen gemäss Art. 15bis - nur mit der Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.
- 4 Das Reglement kann die Details betreffend das Inkasso der Beiträge, die Bedingungen für eine Leistung und die Leistungserbringung genauer regeln.

Artikel 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinverbindlichkeit des vorliegenden GAV RETABAT zu verlangen.

Artikel 18b Aufhebung der Sanierungsmassnahmen

- 1 Sobald der Deckungsgrad der Stiftung RETABAT 110% erreicht und die versicherungsmathematischen Studien eine positive Tendenz aufzeigen, werden die Beiträge solange paritätisch gesenkt, bis die Beiträge FAR ohne Sanierung oder die Sätze von 5.5% zulasten der Arbeitgeber und von 1.5% zulasten der Arbeitnehmer erreicht sind.
- 2 Beim Erreichen der in Absatz 1 erwähnten Beitragssätze werden die Artikel 8 Absatz 2, 11 Absatz 1 bis und 12 Absatz 1bis aufgehoben.

Artikel 19 Dauer und Auflösung

- 1 Der vorliegende Vertrag tritt auf das Datum des Beschlusses der Allgemeinverbindlichkeit des Staatsrats des Kantons Wallis in Kraft, mit Ausnahme des in Artikel 15 Absatz 1 erwähnten Beitragssatzes für das Jahr 2019, der rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Er ersetzt den Vertrag vom 23. September 2013, wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2028.
- 2 Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das in Abs. 1 erwähnte Datum kündigen.
- 3 Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor dem Stichtag mittels eingeschriebenem Briefs erfolgen, erstmals vor dem 30. Juni 2028 für den 31. Dezember 2028.
- 4 Wird der Vertrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert.

So entschieden in Sitten, am 20. Dezember 2012, 10. Juni 2013, 23. September 2013, 24. Januar 2019 und ausgestellt in 5 Originalexemplaren.

Für den Walliser Baumeisterverband (WBV)

A. METRAILLER

S. METRAILLER

Für den Verband der Walliser Plattenlegerunternehmen (VWPU)

C. FREHNER

G. BORNET

Für die Interprofessionelle Gewerkschaft SYNA

ZENTRALESEKRETARIAT

REGIONALESEKRETARIAT OBERWALLIS

G. SCHLUEP

T. MENYHART

J. THELER

Für die Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis – ICG

REGIONALESEKRETARIATE

MARTIGNY

F. THURRE

MONTHEY

M. GRAND

SIDERS

J.-M. MOUNIR

SITTEN

B. TISSIERES

Für die Gewerkschaft UNIA

N. LUTZ

A. FERRARI

Für die Walliser Sektionen der Gewerkschaft UNIA

J. MORARD

M. LEITE

N. GIRALDI